Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 11. Basel, 13. März. **1897.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst **von Elgger**.

Inhalt: Die Wehrkräfte der Türkei und Griechenlands. — Grundzüge eines neuen Materials für die schweizerische Artillerie. (Fortsetzung.) — v. Sternegg: Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts von 1828 bis 1885. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Stellenausschreibung. Entschädigungsklage. Ausrüstung der Infanterierekruten des Jahres 1897. Anwendung der Vorschriften vom 30. Juni 1896 auf die älteren Klassen der Kadettenkorps. Pontonnierfahrverein. Unteroffiziersfest. Zürich: Beitrag an die Offiziersreitgesellschaft Winterthur. Bern: Denkmal. — Ausland: Abessynien: † Ras Alula.

Die Wehrkräfte der Türkei und Griechenlands.

Die Wirren im Orient werden wohl nicht eher ein dauerndes Ende nehmen, als bis „der kranke Mann“ gestorben ist, er leidet schon lange, ist sehr zähe und wird ohne operativen Eingriff wohl nicht sterben; jeder aber der Ärzte, in Gestalt der Grossmächte, scheut sich den entscheidenden Schritt zu thun, weil er fürchtet, und ganz mit Recht, einen Sturm zu entfesseln in Gestalt eines Krieges, wie die Welt ihn wohl noch nie gesehen haben würde. Die Vorgänge auf Kreta und das unberufene Eingreifen Griechenlands, dieses Staates ohne Zuverlässigkeit und Treue, der auf Kosten seiner Gläubiger gerne seinen Annektionsgelüsten fröhnen möchte, haben mehr als je die Aufmerksamkeit auf die nur leise schlummernde orientalische Frage gerichtet. Möge es den Mächten gelingen, durch Einigkeit noch einmal, wenigstens vorübergehend, den Frieden zu erhalten, auf die Dauer wird es sicher nicht glücken und über kurzem bricht doch der grosse Entscheidungskampf um die Suprematie im Mittelmeere und damit um die Vorherrschaft im Oriente aus, in welchen alle, auch die weniger daran interessierten Mächte, unfehlbar verwickelt werden. Wenn Griechenland und die Türkei sich nicht beruhigen, so kann die Sache sehr bald schon zum Losschlagen kommen. Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, auf die Wehrkräfte beider Staaten einen kurzen Blick zu werfen, was hiermit geschehen soll.

Beide Armeen, die türkische sowohl als die griechische, sind verhältnismässig junge Armeen, ohne Traditionen, die eine auf gänzlich neuer Basis 1826 nach der Vernichtung der berüchtigten Janitscharen entstanden, die andere 1821 nach den griechischen Freiheitskämpfen. In beiden Armeen wirkten, mit mehr oder minder glücklichem Erfolge als Organisatoren fremdländische Offiziere; in der letzteren herrschte das französische, in der ersteren dabei das deutsche Element vor. In der türkischen Armee herrscht, wie in allen Armeen Europas, ausgenommen der englischen, die auf den Namen eines Volksheeres keinen Anspruch machen kann, die nichts anderes als eine zusammengelaufene Söldnerbande, teils aus aller Herren Länder ist, die allgemeine Wehrpflicht und zwar seit 1843; befreit sind von ihr, gegen Zahlung einer je nach dem Vermögen geregelten Wehrsteuer, alle Andersgläubigen, „die Giauirs“ und die Moslems der Hauptstadt; dieselbe beginnt mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre und dauert bis zum 42. Die Mannschaften dienen bei der Infanterie drei, bei allen übrigen Waffen vier Jahre im stehenden Heere „Nizam“, drei resp. zwei Jahre in der Reserve „Ichtiad“, acht Jahre in der Landwehr „Redif“ und endlich sechs Jahre im Landsturme „Mustahfiz“. Das türkische Reich ist in militärischer Hinsicht in sieben grosse Bezirke, etwa denen unserer Armeekorps entsprechend, eingeteilt, mit den Stabsquartieren: Konstantinopel, Adrianopel, Monastir, Erzerum, Damaskus, Bagdad und Jemen, von denen die sechs ersteren wieder in je 4 Divisions- und 8 Brigadebezirke zerfallen. Von dem 1., 2. und 3. Bezirke liegen zwei resp. drei resp. fünf Brigadebezirke in der europäischen Türkei, die übrigen auf dem asiatischen Ufer des Bosporus, der Dardanellen und des Marmarameeres. Der siebente Bezirk, wie die dem 1., 2. und 4. Bezirke zugeteilten Gebiete von Tri-